

Merkblatt

des Kleingartenverbandes Westhavelland e. V.

Anerkannte kleingärtnerisch-gemeinnützige Organisation

Genthiner Strasse 108 · 14712 Rathenow

Telefon: (03385) 511921 · Fax: (03385) 511921 · Email: info@gartenfreunde-westhavelland.de



Betreff: Einstellung der Medienversorgung bei Schuldnern

Wann darf der Verein die Versorgung mit Wasser und/oder Strom für einen Kleingarten unterbrechen?

(Auswertung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 06.05.2009 Aktenzeichen BGH: XII ZR 137/07)

1. Stromunterbrechung

Der Verein muß selbst direkter Partner des Stromversorgungsunternehmens sein.

Der Verein muß den Kleingarten direkt mit Strom versorgen.

Es müssen Zahlungsrückstände des Kleingärtners bestehen, die direkt aus der Stromlieferung herrühren.

Die Zahlungsrückstände müssen so hoch sein, das es dem Verein nicht zuzumuten ist, die Versorgung auf Kosten seiner Mitglieder fortzuführen.

Das Interesse des Vereins auf Einstellung der Versorgung muß schwerer wiegen als das Interesse des Kleingärtners an einer weiteren Versorgung mit Strom.

Die Einstellung der Stromlieferung soll mit einer Frist von 14 Tagen angekündigt werden.

Die Wiederaufnahme der Versorgung soll unverzüglich erfolgen, wenn die Stromschuld beglichen ist.

Nicht zulässig ist die Stromunterbrechung wegen anderer Schulden.

Ist die Einstellung der Stromversorgung erfolgt und es wird gegen den Verein eine einstweilige Verfügung erwirkt, soll auf keinen Fall die Lieferung wieder aufgenommen werden. Hier muß unverzüglich ein Anwalt eingeschaltet werden.

2. Unterbrechung der Wasserversorgung

Der Verein muß selbst direkter Partner des Wasserversorgungsunternehmens sein oder einen eigenen Brunnen betreiben, aus dem der Kleingarten versorgt wird.

Der Verein muß den Kleingarten direkt mit Wasser versorgen.

Es müssen Zahlungsrückstände des Kleingärtners bestehen, die direkt aus der Wasserlieferung herrühren.

Die Zahlungsrückstände müssen so hoch sein, das es dem Verein nicht zuzumuten ist, die Versorgung auf Kosten seiner Mitglieder fortzuführen.

Das Interesse des Vereins auf Einstellung der Versorgung muß schwerer wiegen als das Interesse des Kleingärtners an einer weiteren Versorgung mit Wasser.

Die Einstellung der Wasserlieferung soll mit einer Frist von 14 Tagen angekündigt werden.

Die Wiederaufnahme der Versorgung soll unverzüglich erfolgen, wenn die Wassergeldschuld beglichen ist.

Nicht zulässig ist die Unterbrechung der Wasserversorgung wegen anderer Schulden.

Ist die Einstellung der Wasserversorgung erfolgt und es wird gegen den Verein eine einstweilige Verfügung erwirkt, soll auf keinen Fall die Lieferung wieder aufgenommen werden. Hier muß unverzüglich ein Anwalt eingeschaltet werden.